

STATUTEN

SWISSCURLING ASSOCIATION

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Dachverbände.....	4
Art. 4 Organe	4
Mitgliedschaft	4
Art. 5 Ordentliche Mitglieder	4
Art. 6 Partner	4
Art. 7 Ehrenmitglieder.....	4
Art. 8 Beginn der Mitgliedschaft	4
Art. 9 Rechte der Mitglieder.....	5
Art. 10 Pflichten der Mitglieder	5
Art. 11 Ende der Mitgliedschaft	5
Hauptversammlung	5
Art. 12 Zusammensetzung	5
Art. 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Hauptversammlung	6
Art. 14 Einberufung der Hauptversammlung	6
Art. 15 Verhandlungen und Beschlüsse.....	6
Art. 16 Protokoll	7
Verwaltungsrat	7
Art. 17 Definition	7
Art. 18 Wahlverfahren.....	7
Art. 19 Einberufung.....	8
Art. 20 Zuständigkeiten.....	8
Art. 21 Verbandspräsidium	8
Art. 22 Beschlüsse.....	8
Geschäftsführung	8
Art. 23 Grundsatz	8
Rechtspflege	8
Art. 24 Grundsatz, Organe, mögliche Sanktionen.....	8
Art. 25 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)	9
Finanzen	9
Art. 26 Geschäftsjahr.....	9
Art. 27 Mitgliederbeiträge	9
Art. 28 Haftung und Ansprüche der Mitglieder	9
Revisionsstelle	9
Art. 29 Grundsatz	9
Ethik	9
Art. 30 Grundsatz	9
Statutenänderung	10
Art. 31 Änderung	10
Auflösung	10
Art. 32 Zuständigkeit und Antrag.....	10

Art. 33 Verfahren und Beschluss.....	10
Schlussbestimmungen	10
Art. 34 Annahme der Statuten.....	10

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **SWISSCURLING ASSOCIATION** besteht ein am 17. Mai 1942 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen, nachstehend **SWISSCURLING** genannt.
- 1.2. Bei unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten zwischen der deutsch- und französischsprachigen Fassung dieser Statuten gilt die deutsche Version.

Art. 2 Zweck

SWISSCURLING ist der Fachverband für den Curling-Sport in der Schweiz. Er fördert den Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport im Curling, pflegt das Ansehen und die Anerkennung der Sportart und den „Spirit of Curling“ (Anhang 1).

Art. 3 Dachverbände

- 3.1. **SWISSCURLING** ist Mitglied folgender nationaler und internationaler Verbände:
 - World Curling Federation (WCF)
 - Swiss Olympic Association (Swiss Olympic)
- 3.2. Auf Antrag des Verwaltungsrats beschliesst die Hauptversammlung über den Beitritt in weitere Interessenverbände und über den Austritt aus diesen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Vertreterinnen und Vertreter von **SWISSCURLING** in diesen Organisationen.

Art. 4 Organe

Organe von **SWISSCURLING** sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Die Revisionsstelle
- Rechtspflegeorgane gemäss Art. 24 der Statuten

Mitgliedschaft

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Curling Clubs und andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche Curlingspielende melden, sind Mitglied von **SWISSCURLING**.

Art. 6 Partner

SWISSCURLING hat die Möglichkeit weitere Personen (natürliche oder juristische) als Partner aufzunehmen. Dieser Status beinhaltet keine Rechte und Pflichten gemäss Art. 9 und Art. 10 der Statuten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um **SWISSCURLING** oder den Curling-Sport verdient gemacht haben, können auf Antrag des Verwaltungsrats durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an den Sitzungen der Hauptversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 8 Beginn der Mitgliedschaft

- 8.1. Für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes in **SWISSCURLING** muss dem Verwaltungsrat zuhanden der Hauptversammlung ein schriftliches Gesuch mit den Statuten und den Verzeichnissen des Führungsorgans sowie aller Angehörigen der juristischen Person eingereicht werden.
- 8.2. Das Gesuch muss spätestens bis 30. Juni eingereicht sein, damit die Aufnahme an der darauffolgenden Hauptversammlung erfolgen kann.
- 8.3. Die Hauptversammlung entscheidet über das Gesuch.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere die folgenden Rechte:

- Antrag auf Einberufung der Hauptversammlung im Rahmen der Statuten (Art. 14.2.)
- Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Einbringen von Vorschlägen zuhanden der Hauptversammlung im Rahmen der Statuten (Initiativrecht, Art. 14.4., 31.1., 32)
- Inanspruchnahme der Dienstleistungen von **SWISSCURLING**
- Teilnahme an Meisterschaften von **SWISSCURLING**
- Einbringen von Wahlvorschlägen für die Besetzung des Verwaltungsrates

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

10.1. Die Mitglieder haben insbesondere die folgenden Pflichten:

- Entrichtung der Mitgliederbeiträge (Art. 27)
- Bekanntgabe aller Curlingspielenden und übrigen Clubmitglieder
- Handeln im Sinne der Interessen von **SWISSCURLING** (Treuepflicht)
- Umsetzung konkreter Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates

10.2. Die Mitglieder von **SWISSCURLING** unterstellen sich und ihre Curlingspielenden, Betreuerinnen und Betreuer sowie Funktionärinnen und Funktionäre ohne Vorbehalt für die Beurteilung aller Streitigkeiten der in den Statuten und einem Rechtspflege-Reglement (RPR) geregelten Gerichtsbarkeit von **SWISSCURLING**.

10.3. Die Mitglieder von **SWISSCURLING** unterstellen sich und ihre Curlingspielenden, Betreuerinnen und Betreuer sowie Funktionärinnen und Funktionäre vorbehaltlos der Schiedsgerichtsbarkeit des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne.

10.4. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe von **SWISSCURLING** sind für alle Mitglieder sowie deren Curlingspielende, Betreuerinnen und Betreuer sowie Funktionärinnen und Funktionäre verbindlich.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

11.1. Austritt: Ein Mitglied kann bis spätestens 28. Februar den Austritt auf Ende des Geschäftsjahres von **SWISSCURLING** erklären.

11.2. Ausschluss: Auf Antrag kann die Hauptversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:

- Grobe Verletzung von Bestimmungen der Statuten oder Reglemente gem. Art. 10.4.
- Nichteinhalten von Beschlüssen gem. Art. 10.4.
- Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen gegenüber **SWISSCURLING**
- Nichteinhalten von auferlegten Entscheiden der Rechtspflegeorgane
- Absichtlich falsche Angaben der Zahl der Curlingspielenden
- Schädigung der Verbandsinteressen
- Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten oder Handeln gem. Art. 30

Hauptversammlung

Art. 12 Zusammensetzung

12.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von **SWISSCURLING**.

12.2. Die Mitglieder werden von ihrer/m Präsidentin/en vertreten. Im Verhinderungsfall kann die Vertretung an ein anderes Mitglied des Führungsorgans oder eine/n aktive/n Curlingspielende/n (desselben Mitglieds) delegiert werden.

Art. 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Hauptversammlung

13.1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Beschlussfassung über die Protokolle der Sitzungen der Hauptversammlung
- Wahl der/s Verbandspräsidentin/en und der Mitglieder des Verwaltungsrats
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der/s Präsidentin/en und der Mitglieder der Rechtspflegeorgane gemäss Rechtspflege-Reglement (RPR)
- Beschlussfassung über das Rechtspflege-Reglement (RPR)
- Genehmigung des Jahresberichts
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über das Vergütungsreglement von **SWISSCURLING**
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des **SWISSCURLING**
- Beschlussfassung über Vorschläge (Initiativrecht), die von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet sind
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 14 Einberufung der Hauptversammlung

- 14.1. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.
- 14.2. Mindestens ein Fünftel der Mitglieder von **SWISSCURLING** kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 14.3. Die Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie versammelt sich bis spätestens 30. September zur ordentlichen Hauptversammlung sowie nach Bedarf zu ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- 14.4. Die Mitglieder können bis 40 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Anträge einreichen.
- 14.5. Die definitive Einladung erfolgt bis spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungspunkte.

Art. 15 Verhandlungen und Beschlüsse

- 15.1. Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrats oder alternativ ein/e separat zu wählende/r Tagespräsident/in führt die Hauptversammlung
- 15.2. Zu Beginn der Hauptversammlung sind die folgenden formellen Punkte zu prüfen:
- Feststellen der ordnungsgemässen Einberufung (Einhaltung der statutarischen Vorgaben, Fristen)
 - Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler aus dem Kreis der Stimmberechtigten und Zuteilung der zu zählenden Stimmen.
- 15.3. Die Verhandlungssprache ist Deutsch oder Französisch. Die Verhandlungspunkte werden den Teilnehmenden in beiden Sprachen angezeigt.
- 15.4. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht wird aufgrund der Anzahl per 30.06. gemeldeten Curlingspielenden wie folgt geregelt:
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| Clubs mit 1 bis 30 Curlingspielende | 1 Stimme |
| Clubs mit 31 bis 60 Curlingspielende | 2 Stimmen |
| Clubs mit 61 bis 90 Curlingspielende | 3 Stimmen |
- usw.

- 15.5. Die Stimmen eines Mitgliedes können an die Vertretung eines anderen Mitgliedes derselben Spielstätte zur Ausübung an der Hauptversammlung delegiert werden. Die gültige Vollmacht hat spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei **SWISSCURLING** einzutreffen.
- 15.6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst (Ausnahmen: Art. 31.2., 33.1., 33.2.)
- 15.7. Die Abstimmungen erfolgen offen, können aber auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.
- 15.8. Die Hauptversammlung hat wenn immer möglich physisch stattzufinden. Der Verwaltungsrat kann in Ausnahmefällen eine schriftliche oder elektronische Versammlung anordnen.
- 15.9. Folgende Beschlüsse erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen:
 - Statutenänderungen (Art. 31)
 - Auflösung von **SWISSCURLING** (Art. 33.2.)

Art. 16 Protokoll

- 16.1. Über den Inhalt der Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 16.2. Wortmeldungen werden nur auf vorgängigen Antrag der/s Wortführenden protokolliert.
- 16.3. Das Protokoll wird innerhalb von 20 Tagen allen Mitgliedern zugestellt.
- 16.4. An der darauffolgenden Hauptversammlung wird über das Protokoll abgestimmt.

Verwaltungsrat

Art. 17 Definition

- 17.1. Der Verwaltungsrat ist das Führungs- und Verwaltungsorgan von **SWISSCURLING**. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz (ZGB Art. 60ff) und die Bestimmungen der vorliegenden Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 17.2. Der Verwaltungsrat besteht aus der Verbandspräsidentin oder dem Verbandspräsidenten und 3 – 7 Mitgliedern. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- 17.3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Die Entschädigung wird im Vergütungsreglement geregelt, welches von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.
- 17.4. Der Verwaltungsrat erarbeitet und genehmigt ein Geschäftsreglement, das die Details und Abläufe seiner Geschäftstätigkeiten festhält. Er ist dafür besorgt, dass die Mitglieder das Geschäftsreglement jederzeit einsehen können.

Art. 18 Wahlverfahren

- 18.1. Der Verwaltungsrat wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Wahlen verlangt.
- 18.2. Wahlvorschläge können von mindestens 5 Mitgliedern oder vom Verwaltungsrat bis 40 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** eingereicht werden.
- 18.3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird einzeln gewählt.
- 18.4. Stehen zwei oder mehrere Personen für ein Mandat im Verwaltungsrat zur Verfügung, ist diejenige, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt, gewählt. Hat keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit erzielt, wird ein zweiter Wahlgang angesetzt. Zum zweiten Wahlgang treten nur noch die zwei Personen mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang an. Gewählt ist im zweiten Wahlgang diejenige Person, die mehr Stimmen erzielt hat.
- 18.5. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind unbegrenzt wiederwählbar. Sie scheiden aber am Ende desjenigen Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 75. Altersjahr vollendet haben.

Art. 19 Einberufung

- 19.1. Der Verwaltungsrat wird in der Regel von der Verbandspräsidentin oder dem Verbandspräsidenten einberufen, und zwar so oft es die Geschäfte verlangen.
- 19.2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe eine Sitzung beantragen

Art. 20 Zuständigkeiten

- 20.1. Die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats werden in seinem Geschäftsreglement aufgelistet.
- 20.2. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren und in geeigneter Weise zu publizieren.
- 20.3. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf und für besondere Aufgaben weitere ihm unterstellte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung und Struktur, Kompetenzen, Aufgaben und Geschäftsgang der Arbeitsgruppen und Kommissionen, werden ebenfalls im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 21 Verbandspräsidium

- 21.1. Die Verbandspräsidentin oder der Verbandspräsident trägt die Hauptverantwortung für die Vertretung von **SWISSCURLING**.
- 21.2. Er oder sie leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.

Art. 22 Beschlüsse

- 22.1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 22.2. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen offen.
- 22.3. Eine Abstimmung zu Sachfragen kann ausnahmsweise auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Ihr Ergebnis kommt nur gültig zu Stande, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats ihm zustimmen.

Geschäftsführung

Art. 23 Grundsatz

- 23.1. Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung von **SWISSCURLING**.
- 23.2. Die Aufgaben der Geschäftsführung und der verschiedenen Bereiche werden in einem Geschäftsreglement geregelt und vom Verwaltungsrat verabschiedet.
- 23.3. Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat unterstellt.

Rechtspflege

Art. 24 Grundsatz, Organe, mögliche Sanktionen

- 24.1. Wer gemäss diesen Statuten auf die Vorschriften von **SWISSCURLING** und seiner Unterorganisationen verpflichtet ist, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung dieser Vorschriften oder der Reglemente, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Organe, Kommissionen und sonstigen Behörden von **SWISSCURLING** und seiner Unterorganisationen disziplinarisch bestraft werden.
- 24.2. Als Rechtspflegeorgane amten
 - die Strafkommision als erste Instanz;
 - das Verbandssportgericht als zweite und letzte verbandsinterne Instanz.
- 24.3. Die Rechtspflegeorgane können die folgenden Sanktionen verhängen:

- Ehrenstrafen (Verweise, Aberkennung von Titeln und andere Massregelungen);
- Beschränkung und Entzug von Mitgliedschaftsrechten (Ausschluss von Wettbewerben, Entzug von Ranglistenpunkten, Annullierung von Spielresultaten, usw.);
- Verpflichtung zu Geldleistungen (Bussen).

24.4. Das Verfahren vor den Organen, ihre Organisation und weitere Einzelheiten werden im Rechtspflege-Reglement (RPR) von **SWISSCURLING** geregelt.

Art. 25 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

25.1. Letztinstanzliche Entscheide von **SWISSCURLING** können unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich beim TAS angefochten werden. Die Frist dafür beträgt 21 Tage ab der schriftlichen Eröffnung der Begründung des anzufechtenden Entscheides.

25.2. Das Verfahren vor dem TAS richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.

Finanzen

Art. 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von **SWISSCURLING** dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind ein Jahr zum Voraus von der Hauptversammlung festzusetzen.

Art. 28 Haftung und Ansprüche der Mitglieder

28.1. Für Verpflichtungen von **SWISSCURLING** gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

28.2. Mitglieder verlieren mit dem Austritt jeglichen Anspruch auf das Vermögen von **SWISSCURLING**.

Revisionsstelle

Art. 29 Grundsatz

29.1. Die Revision der Jahresrechnung nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erfolgt durch eine unabhängige Treuhand- oder Revisionsstelle.

29.2. Die Wahl der Revisionsstelle obliegt der Hauptversammlung. Sie gilt jeweils für ein Jahr.

Ethik

Art. 30 Grundsatz

30.1. **SWISSCURLING** setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. **SWISSCURLING** lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. **SWISSCURLING** anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.

30.2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. **SWISSCURLING** und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

30.3. **SWISSCURLING** unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für **SWISSCURLING** selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Ärztinnen und Ärzte und Funktionärinnen und Funktionäre verbindlich. **SWISSCURLING** sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine)

das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.

- 30.4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Statutenänderung

Art. 31 Änderung

- 31.1. Der Antrag auf eine Änderung oder Ergänzung der Statuten kann vom Verwaltungsrat, von der Hauptversammlung oder als Initiative von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf eine Änderung oder Ergänzung der Statuten kann ausformuliert oder in Form einer allgemeinen Anregung unterbreitet werden.
- 31.2. Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Statuten ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen.

Auflösung

Art. 32 Zuständigkeit und Antrag

Der Antrag auf Auflösung von **SWISSCURLING** kann vom Verwaltungsrat, von der Hauptversammlung oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

Art. 33 Verfahren und Beschluss

- 33.1. Die Hauptversammlung ist in dieser Sache beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 33.2. Der Antrag auf Auflösung von **SWISSCURLING** wird gutgeheissen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen diesem zustimmen.
- 33.3. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so muss die Hauptversammlung zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, die frühestens 30 Tage nach der ersten Sitzung stattfinden kann. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 33.4. Die Hauptversammlung entscheidet anschliessend über die Verwendung des Vermögens und das Vorgehen bei der Liquidation von **SWISSCURLING**.

Schlussbestimmungen

Art. 34 Annahme der Statuten

- 34.1. Die vorliegenden Statuten mit den Änderungen wurden an der Delegiertenversammlung vom 2. September 2023 verabschiedet und in Kraft gesetzt.
- 34.2. Reglemente und Beschlüsse, die vor Inkrafttreten dieser Statuten erlassen worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie den neuen Statuten nicht widersprechen oder nicht durch Bestimmungen von Reglementen, die gestützt auf die geänderten Statuten erlassen worden sind, aufgehoben werden.

SWISSCURLING Association

Ittigen, 2. September 2023

Präsident:
Marco Faoro

Mitglied Verwaltungsrat:
Markus Gyax